



Stadt T E T T N A N G

Benutzungsordnung der städtischen Hallen

§ 1 Geltungsbereich

Ritter-Arnold-Saal
Argentalhalle mit Foyer, Laimnau
Mehrzweckhalle mit Mehrzweckraum,
Obereisenbach
Carl-Gührer-Sporthalle
Stadthalle mit Foyer

Turnhalle Ritter-Arnold-Schule
Seldnerhalle, Kau
Turnhalle Weinstraße
Turnhalle Obereisenbach
Turnhalle Gymnasium
Mehrzweckraum Obereisenbach

§ 2 Hallennutzer

- (1) Die städtischen Hallen dürfen vorrangig von Schulen, ortsansässigen Vereinen und der Stadt Tettnang genutzt werden. Darüber hinaus werden sonstige Nutzer mit Sondergenehmigung (laut gültiger Entgeltordnung) zugelassen.
- (2) Die städtischen Hallen werden von den Schulen von Montag – Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr genutzt. Die ortsansässigen eingetragenen Vereine dürfen vorrangig von Montag – Freitag von 17:30 – 22:00 Uhr die Hallen nutzen. Das Ende des Vereinssports ist generell auf 22:00 Uhr inkl. Reinigung (Kehren, Moppen, Müll entsorgen, in Halle und Umkleiden) festgelegt. Die Halle ist bis 22:30 Uhr zu verlassen und vom Nutzer abzuschließen.
- (2) Gemäß GR-Beschluss vom 07.12.2011 sind die Hallen für Trainingsmöglichkeiten der Vereine am Samstag bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Heizung sowie das Brauchwasser laufen währenddessen im abgesenkten Wochenendmodus weiter. Sportturniere oder Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.

§ 3 Allgemeines

- (1) Ein Antrag muss von jeder Nutzerin / jedem Nutzer gestellt werden, sobald von der Ursprungsnutzung (Schulsport / Vereinssport - Training) abgewichen wird (z. B. bei Einschulungen, Abschlussfeiern, Turnieren, Gottesdiensten...).
- (2) Die Hallen dürfen nur mit einer Aufsichtsperson (Trainer/in, Lehrer/in...) genutzt werden. Diese ist dauernd anwesend und hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Der Hallenschlüssel wird nur von dem auf der Empfangsbescheinigung angegebenen Leiter/in bzw. Stellvertreter/in für die angegebenen Zeiten benutzt. Der/Die Leiter/in bzw. Stellvertreter/in verpflichten sich, den Schlüssel an niemand

anderen auszuhändigen und ihn nach Beendigung ihrer Tätigkeit umgehend im Rathaus abzugeben.

- (1) Der städtische Verbandskasten ist vom/von der Hausmeister/in und der Vereinsverbandskasten ist durch die Vereine selbstverantwortlich zu unterhalten.
- (2) Sollten für Veranstaltungen oder Sportkurse GEMA-Gebühren anfallen, sind diese vom/von der Nutzer/in zu melden und zu entrichten.
- (3) In der Winterzeit (1. November – 31. März) besteht Schneeräum- und Streupflicht (Zugang zur Halle) für den/die Nutzer/in. Die Vermieterin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei entsprechenden Winterverhältnissen passieren können.
Die Schneeräumzeiten von Montag - Freitag von 7:00 Uhr - 19:00 Uhr sind durch das städtische Personal abgedeckt. Zu den restlichen Zeiten, in der Woche ab 19:00 Uhr und an den Wochenenden (8:00 – 20:00 Uhr) obliegt die Räumspflicht der/die jeweilige/n Nutzer/in oder Veranstalter/in.

§ 4 Verhalten in den Hallen

- (1) Der/Die Hausmeister/in muss rechtzeitig informiert werden, wenn die Halle nicht genutzt wird.
- (2) Bei jeglichen Änderungen der angegebenen Belegungszeiten muss die Stadtverwaltung (Hallenvergabe), unter Angabe der neuen Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail) unverzüglich informiert werden.
- (3) Übungsleiter/in bzw. Stellvertreter/in kontrollieren vor Beginn des Trainings den Zustand in: Halle, Geräteräumen, WC's und Umkleieräumen. Werden in einem der Räume Unordnung, starke Verschmutzungen oder Beschädigungen vorgefunden, muss dies im Hallenbuch festgehalten werden.

Nach Abschluss des Trainings haben Übungsleiter/in bzw. Stellvertreter/in für Ordnung in der Halle, den Geräteräumen (die Geräte sind wieder an ihren Platz zu stellen und gegebenenfalls zu sichern), den WC's und den Umkleieräumen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere das Schließen der Fenster und Türen und das Abschalten des Lichtes.

Die überlassenen Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand (besenrein) zu verlassen. Grobe Verschmutzungen werden über eine Sonderreinigung weiter berechnet (Verursacherprinzip).

Jede Sportabteilung hat sich im Hallenbuch einzutragen (Datum, Uhrzeit, Übungsleiter, Teilnehmeranzahl und eventuell vorgefundene Mängel).

- (4) Ballsport ist in folgenden Hallen verboten:

Foyer Argenthalhalle
Turnhalle an der Weinstraße
Mehrzweckraum Obereisenbach

Stadthalle
Ritter-Arnold-Saal

- (5) Auflagen für Ballsport in den anderen Hallen:

Für Ballspiele ist das Schutznetz vor der Bühne anzubringen. Es darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

- (6) Die städtischen Sporthallen dürfen nur in Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. **Ballharz ist in allen Hallen verboten.** Bei Missachtung erfolgt Kostenübernahme durch den Verursacher.
- (7) Die mobilen Trennwände dürfen nur durch eingewiesenes Personal bedient werden.
- (8) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln.
- (9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den reinen Sporthallen:

Ritter-Arnold
Alte Halle Obereisenbach
Carl-Gührer-Sporthalle

Turnhalle an der Weinstraße
Turnhalle im Gymnasium

grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der/Die Hausmeister/in übt als Beauftragte/r des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist zu folgen. Er/Sie hat jederzeit das Recht zum Betreten der Halle. Der/Die Benutzer/in haben nicht das Recht, ihm/ihr Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Beleuchtungs-, Heizungs-, und Lüftungsanlagen werden durch den/die Hausmeister/in bedient. Die Befugnis kann vom/von der Hausmeister/in auf die Aufsichtsperson oder den/die verantwortliche/n Veranstaltungsleiter/in übertragen werden.
- (3) Der/Die Hausmeister/in ist berechtigt, Hallenbesucher/innen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder unverhältnismäßig Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und bei Nichtbeachtung aus dem Haus zu verweisen.

§ 6 Pflichten der Nutzer bei Veranstaltungen

- (1) Werden die Mehrzweckhallen zu Veranstaltungszwecken gemietet, ist mit dem/der Nutzer/in ein Mietvertrag zu schließen. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Grundlage dieses Vertrages.

- (2) Im Rahmen des Mietvertrages ist ein/e verantwortliche/r Veranstaltungsleiter/in gemäß § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg zu benennen. In Ausnahmefällen kann die Veranstaltungsleitung auf Dritte übertragen werden. Der/Die Veranstaltungsleiter/in muss während der Veranstaltung anwesend und für den Vermieter (Stadt Tettnang / Hausmeister/in) erreichbar sein. Er/Sie ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Hallenordnung, sowie aller einschlägigen Vorschriften, Anordnungen, Auflagen und Bedingungen verantwortlich. Bei Veranstaltungen sind der genehmigte Bestuhlungsplan und die Brandschutzordnung einzuhalten. Die feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Auf die Notwendigkeit einer solchen wird seitens der Stadt bei der Anmeldung der Veranstaltung hingewiesen. Die Gestellung einer Sanitätswache ist in jedem Fall Sache des/der Veranstalters/in.
- (3) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Tettnang und dem/der jeweiligen Veranstalter/in gilt ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung. Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist die Stadt nur zum Ersatz der dem/der Mieter/in bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Eine Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (4) Sämtliche Dekorationen, Einbauten usw. müssen mindestens schwerentflammbar (B1-Material) sein und dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung angebracht werden. Dekorationen aller Art müssen außerhalb der Reichweite der Besucher/innen und dürfen auch nicht in der Nähe von Hitzequellen (Scheinwerfer) aufbewahrt werden. Die Fluchtwege, Ausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Während der Veranstaltung dürfen die Ausgänge nicht abgeschlossen werden.
- (5) Nägel oder Haken dürfen nicht in die Hallenwände, in den Boden, in die Decke oder die Vertäfelungen geschlagen werden. Klebestreifen sind nach der Veranstaltung wieder rückstandsfrei zu entfernen.

§ 7 Haftung

- (1) Die sportlichen Betätigungen in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des/der Nutzers/in. Diese/r übernimmt über die Dauer der Mietzeit, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedarf, die Haftung des Veranstalters für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Für eventuelle Schäden, welche unter die Haftpflicht des Gebäudeeigentümers fallen, hat der/die Veranstalter/in nicht einzustehen. Bediensteten der Stadt ist, zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 8 Einhaltung der Hallenordnung

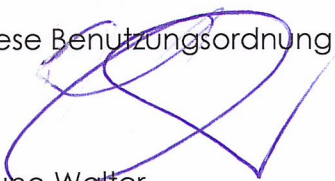
Verstöße gegen die Hallenordnung können die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder endgültigen Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 9 Ferienregelung

Weihnachtsferien	Alle Hallen: am letzten Schultag vor den Ferien kein Vereinssport möglich, da Geräteräume für Reinigung ausgeräumt werden. Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen mit Ausnahme der Carl-Gührer-Sporthalle in der ersten Januarwoche (ab 2. Januar Trainingsmöglichkeit für Wettkampfabteilungen und Turniere) und dem Ritter-Arnold-Saals (Theateraufführungen).
Fasnetsferien	Die Hallen sind geöffnet mit Ausnahme der Turnhalle in Hiltensweiler, Gymnasiumhalle und Stadthalle.
Osterferien	Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen mit Ausnahme der Carl-Gührer-Halle (Trainingsmöglichkeit für Wettkampfabteilungen – TSV TT, SV Tannau und SG Argental).
Pfingstferien	In der 1. Ferienwoche sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. In der 2. Ferienwoche sind 2 Tage auf Antrag offen für Wettkampfabteilungen in der Carl-Gührer-Halle, Argentalhalle und Mehrzweckhalle Obereisenbach (nur Trainingsmöglichkeit).
Sommerferien	Alle Hallen: am letzten Schultag vor den Ferien kein Vereinssport möglich, da Geräteräume für Reinigung ausgeräumt werden. Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen. In der Turnhalle an der Weinstraße und der Alten Halle Obereisenbach kann zeitweise Ferienprogramm stattfinden. Ab dem 1. September bestehen Trainingsmöglichkeiten für Wettkampfabteilungen in der Carl-Gührer-Halle, Argentalhalle und Mehrzweckhalle Obereisenbach.
Herbstferien	Die Hallen sind geöffnet mit Ausnahme der Gymnasiumhalle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



Bruno Walter
Bürgermeister